

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur und dem Albanifest-Komitee

---

### Antrag:

1. Die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur und dem Albanifest-Komitee wird mit folgenden Eckpunkten genehmigt:
  - Dem Albanifest-Komitee werden für die Durchführung des Albanifests jährlich wiederkehrend Kosten und Gebühren im Umfang von Fr. 425'000 erlassen.
  - Für die Organisation und Durchführung des Albanifests wird dem Albanifest-Komitee ein Betrag von Fr. 50'000 bezahlt.
  - Das Albanifest-Komitee wird für Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur zu einer jährlich wiederkehrenden Zahlung von Fr. 125'000 verpflichtet.
  - Die Leistungsvereinbarung wird mit der rechtskräftigen Zustimmung der zuständigen städtischen Instanz (Grosser Gemeinderat, ev. Stimmvolk) rechtswirksam.
2. Entsprechend wird zulasten des steuerfinanzierten Haushalts der Stadt Winterthur ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 475'000 bewilligt.

### Weisung:

### Zusammenfassung

Traditionsgemäss findet in der Stadt Winterthur das Albanifest statt, dessen Ursprung bis weit in die Geschichte zurückreicht: Am 22. Juni 1264 verlieh Graf Rudolf von Habsburg der Stadt Winterthur den Stadtrechtsbrief, weshalb dieser Tag für die Bewohner von Winterthur zu einem Versammlungs- und Festtag wurde. Dieser altherkömmliche Brauch wurde bis 1798 gelebt und im Jahre 1971 in Form eines Volksfestes wieder aufgenommen. Die Namengebung geht auf den "Heiligen Albanus von Naxos" zurück, einem der drei Heiligen, denen die Winterthurer Stadtkirche gewidmet ist.

Der Stadtrat anerkennt, dass das von Privaten nebenamtlich organisierte und durchgeführte Albanifest die Stadtkultur stützt und als Ort der Begegnung das Zusammenleben der Stadtbevölkerung fördert. Zudem hat sich das Albanifest als gute Möglichkeit etabliert, das lokale Vereinsleben einer grösseren Öffentlichkeit darzustellen. Die Leistungen des AFK haben für die Stadt Winterthur einen hohen kulturellen und gesellschaftlichen Wert. Aufgrund der überregionalen Bekanntheit des Albanifests leistet das AFK zudem einen wesentlichen Beitrag für das Standortmarketing der Stadt Winterthur.

Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Winterthur und dem Albanifest-Komitee ist in der Albanifest-Ordnung aus dem Jahre 1998 geregelt. Die derzeitige Regelung der Finanzierung des Albanifestes erscheint unter verschiedenen Aspekten als unbefriedigend. Zudem steigen die Sicherheitsanforderungen an Volksfeste in letzter Zeit sehr stark. In dieser Hinsicht hat der Stadtrat bereits in den vergangenen Jahren im Rahmen der Bewilligungserteilung ein der Grösse der Veranstaltung angemessenes Sicherheitskonzept gefordert. Dem Organisator ist es bei seiner aktuellen organisatorischen und finanziellen Situation jedoch nicht möglich, die aktuellen Themen aus eigener Kraft zu bewältigen. Weil das Albanifest auch im öffentlichen Interesse der Stadt Winterthur liegt, ist eine finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand gerechtfertigt.

Der Stadtrat hat das Ziel, die Zukunft des Albanifests zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, soll zwischen der Stadt Winterthur und dem AFK eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, welche die Zusammenarbeit der Parteien neu regelt, die finanziellen Beiträge der Stadt festlegt (vorwiegend in Form von Kostenerlassen und Verzicht auf Gebühreneinnahmen) und die Aspekte der Veranstaltungssicherheit angemessen berücksichtigt. Damit wird langfristige Planungssicherheit für die Organisatoren erreicht und die Stadt kann ihre Beiträge mit Bedingungen verknüpfen. Diesen Anliegen wird zusammengefasst wie folgt Rechnung getragen:

Gemäss Leistungsvereinbarung, die der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet, obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Albanifests dem Albanifest-Komitee. Die Stadt Winterthur leistet durch das Nichtverrechnen von Gebühren und Kosten für geldwerte städtische Leistungen sowie das Zahlen eines Betriebsbeitrages wiederkehrend einen finanziellen Beitrag von Fr. 475'000 an das Albanifest.

Bewährtes weiterführen: Das Fest der Vereine: Die generelle Ausrichtung des Albanifestes als ein „Fest der Vereine“ rechtfertigt es, dem Albanifest-Komitee den öffentlichen Grund des Festareals gebührenfrei zur Verfügung zu stellen, was dem AFK ermöglicht, die Teilnahmegebühren für die Vereine bewusst tief zu halten. Dieser indirekte Beitrag der Stadt soll jedoch nur denjenigen Vereinen zugutekommen, die während des Jahres einen Beitrag von öffentlichem Interesse für die Region Winterthur leisten. Bei allen übrigen Teilnehmenden, die vorwiegend kommerzielle Zwecke verfolgen, soll demgegenüber der Kostenbeitrag höher ausfallen, damit dem AFK mehr Mittel zur Bewältigung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen.

Bewährtes unterstützen: In die Zukunft investieren: Mit der Unterstützung durch die Stadt Winterthur ist die Zukunft des Albanifests gesichert, und die Winterthurer Tradition kann fortgeführt werden. Sollte es dem AFK dank der Unterstützung durch die Stadt Winterthur gelingen, die Festorganisation zu professionalisieren und seine finanzielle Situation nachhaltig zu verbessern, müssen zukünftige Jahresgewinne den Reserven zugewiesen werden, bis diese Fr. 250'000 erreichen. Danach ist ein Jahresgewinn zur Hälfte an die Stadt Winterthur zurück zu erstatten. Die Reserve darf nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden.

Bewährtes weiterentwickeln: Betriebsbeitrag: Um den Weg zu einer nachhaltigen Profitabilität zu ebnen und damit die vorgesehenen Reserven bilden zu können, bezahlt die Stadt Winterthur dem AFK einen jährlichen Betriebsbeitrag. In einer ersten Phase sollen damit vor allem die Strukturen und die Festorganisation professionalisiert werden. Im Gegenzug gewährt das AFK der Stadt erhöhte Transparenz durch Gewährung von Einsicht in die Buchführung sowie einer erweiterter Berichterstattung.

Lösung für die nächsten fünf Jahre: Die Leistungsvereinbarung ist befristet bis 31. Dezember 2022. Danach kann die Situation neu analysiert und gegebenenfalls angepasst werden. Wird keine Kündigung ausgesprochen, verlängert sich die Leistungsvereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Winterthurer Tradition**

Das Albanifest ist ein seit mehr als 40 Jahren, jeweils Ende Juni stattfindendes Stadtfest, welches von Freitag- bis Sonntagabend jährlich mehr als 100'000 Besuchende aus der ganzen Region anzieht. Es erfreut sich grosser Beliebtheit und ist aus dem Winterthurer Stadtleben nicht mehr wegzudenken. Sein Ursprung reicht bis weit in die Geschichte zurück: Im Jahre 286 wurde der heilige Albanus von Naxos während der Christenverfolgung hingerichtet. Albanus gehört zu den drei Heiligen, denen die Stadtkirche geweiht ist. Später wurde er zum Schutzpatron der Stadt Winterthur erkoren. Am Gedenktag des Albanus, am 22. Juni 1264, verlieh Graf Rudolf von Habsburg der Stadt Winterthur den Stadtrechtsbrief. Von da an wurde dieses Ereignis bis 1798 jeweils am Albanustag gefeiert. Das Albanifest, wie wir es heute kennen, lebte 1971 auf Initiative des damaligen Stadtrats in Form eines Volksfests wieder auf und hatte schon damals zum Ziel, lokale Vereine indirekt zu unterstützen.

Das Albanifest ist ein „Fest der Vereine“ für Winterthur mit Beteiligung anliegender Gastgewerbebetriebe, kommerzieller Marktfahrender, Schaustellerbetriebe und weiteren Darbietungen aller Art („Teilnehmende“). Organisiert wird das Albanifest vom Albanifest-Komitee („AFK“), einem privaten Verein mit zehn Mitgliedern, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben: Für den in der Jahresrechnung ausgewiesenen Personalaufwand von rund Fr. 50'000 pro Jahr werden vom AFK rund 6'000 Stunden Arbeit geleistet.

Die Zusammenarbeit zwischen dem AFK und der Stadt Winterthur ist in der Albanifest-Ordnung (ALBO) aus dem Jahre 1998 geregelt. Die rechtliche Qualifikation der ALBO ist unklar. Das Dokument wurde seither nicht mehr angepasst, wobei die jährlichen Bewilligungen des Stadtrats jeweils zusätzliche Regelungen und Auflagen enthalten, namentlich in Bezug auf die Sicherheit. Der Stadtrat hat gemäss ALBO das „Patronat“ über das Albanifest inne. Die rechtliche Bedeutung dieser Schirmherrschaft ist ebenfalls unklar. Bedingt durch die Zuständigkeit für das Nutzungsmanagement des öffentlichen Grundes war bisher der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt („DSU“) „Ansprechpartner“ des Stadtrates für Anliegen des AFK.

### **1.2. Kulturelle und soziale Bedeutung**

Das Albanifest ist ein Fest für die Bevölkerung. Der Stadtrat anerkennt, dass das von Privaten organisierte und durchgeführte Albanifest im öffentlichen Interesse steht: Das jährlich durchgeführte Albanifest stützt die Stadtkultur, indem es als Ort der Begegnung das Zusammenleben der Stadtbevölkerung fördert. Zudem hat sich das Albanifest als gute Möglichkeit etabliert, das lokale Vereinsleben einer grösseren Öffentlichkeit darzustellen. Das Albanifest steht auf der erweiterten Schweizer UNESCO-Liste zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes. Demnach haben die Leistungen des AFK für die Stadt Winterthur einen hohen kulturellen und gesellschaftlichen Wert. Aufgrund der überregionalen Bekanntheit des Albanifests leistet das AFK zudem einen wesentlichen Beitrag für das Standortmarketing der Stadt Winterthur. Das Standortmarketing besitzt sowohl in der Stadt als auch in der gesamten Region Winterthur eine hohe politische Priorität. Im Rahmen seiner 12-Jahres-Strategie hat sich der Stadtrat für eine klare Fokussierung auf die Kulturstadt Winterthur ausgesprochen. Winterthur soll nach dem Willen des Stadtrats auch in Zukunft eine Kulturstadt mit grosser Ausstrahlung nach aussen und Vielfalt nach innen sein.

### **1.3. Frage der Finanzierung**

Die derzeitige Regelung der Finanzierung des Albanifestes erscheint unter verschiedenen Aspekten als unbefriedigend. Grundsätzlich finanziert das AFK den Festbetrieb selbst. Im Sinne einer indirekten Unterstützung werden dem AFK gemäss Ziff. 11 der ALBO für die Be-

nutzung des öffentlichen Grundes keine Gebühren erhoben. Weiter werden für die Reinigung des Festgeländes und die Entsorgung des Strassenabfalls dem AFK Fr. 30'000 erlassen (Ziff. 78 der ALBO). Die Finanzkontrolle hat Anfang 2016 die alljährliche Übernahme von Strassenreinigungskosten, welche den oben erwähnten Betrag von Fr. 30'000 übersteigen (interne Verrechnung des Strasseninspektorats zulasten des Kontos für städtische Gemeinkosten), als unzulässig beanstandet. Weitere, jährlich wiederkehrende Kosten der Stadt, die zu erheblichen Teilen nicht weiterverrechnet werden sowie die von den städtischen Bereichen uneinheitlich gehandhabte Gebührenerlasse zugunsten des Festes, warfen weitere finanzrechtliche Fragen auf, die geklärt werden mussten.

Eine vollumfängliche Übernahme der bei der Stadt anfallenden Kosten durch das AFK ist bei der aktuellen organisatorischen und finanziellen Situation des Vereins nicht möglich. Würde die Stadt Winterthur dem AFK die Gebühren und Kosten vollumfänglich in Rechnung stellen, wäre der Verein innert kürzester Zeit überschuldet und die Zukunft des Albanifests entsprechend gefährdet. Selbst eine überwiegende Kostendeckung durch das AFK würde den Verein in finanzielle Schwierigkeiten bringen. Der Stadtrat ist der Überzeugung, dass das Albanifest auch im öffentlichen Interesse der Stadt Winterthur liegt, so dass eine finanzielle Unterstützung des Festes durch die öffentliche Hand gerechtfertigt ist. Gleichzeitig kann damit eine gesunde Finanzierbarkeit des Albanifests durch das nicht gewinnorientiert agierende AFK angestrebt werden.

Dem Stadtrat ist es aber auch ein erklärtes Anliegen, diese finanzielle Unterstützung auf einer finanzrechtlich korrekten Grundlage zu gewähren. So waren in jüngerer Zeit die Kosten der Stadt für das Albanifest nicht nur aufgrund der Stellungnahme der Finanzkontrolle zur Verrechnung der Reinigungskosten ein Thema. Eine genauere Zusammenstellung der effektiven Kosten konnte indessen bis heute nicht öffentlich kommuniziert werden, zumal zunächst ein konsolidierter Überblick über die Finanzierung des Festes gemeinsam erarbeitet werden musste. Dieser wurde dann den nachstehend geschilderten Projektarbeiten zugrunde gelegt und vorerst bewusst nicht nach aussen kommuniziert, um den laufenden Prozess zur Neuregelung der Zusammenarbeit nicht zu gefährden. Die vorliegende Leistungsvereinbarung schafft nun aber für die Zukunft die notwendige Transparenz zum Beitrag der Stadt Winterthur an das Albanifest und soll mit dem Beschluss des GGR auch politisch legitimiert werden.

#### **1.4. Sicherheit am Albanifest**

Weltweit steigen die Sicherheitsanforderungen an Volksfeste in letzter Zeit sehr stark. Obgleich grundsätzlich stets der private Veranstalter für die Sicherheit eines solchen Festes verantwortlich ist, ist die Sicherheit am Albanifest auch ein fundamentales Anliegen der Stadt Winterthur. Schon allein aus haftpflichtrechtlichen Überlegungen hat die Stadt ein grosses Interesse, dass der Veranstaltungssicherheit das notwendige Gewicht beigemessen wird, könnte sich doch sonst bei Sach- und Personenschäden (beispielsweise durch Massenpanik) anlässlich des Albanifests die Frage nach einer finanziellen Verantwortlichkeit des formell bewilligenden Stadtrates stellen. In dieser Hinsicht hat der Stadtrat bereits in den vergangenen Jahren im Rahmen der Bewilligungserteilung auf die Bedeutung eines der Grösse der Veranstaltung angemessenen Sicherheitskonzepts gepocht und darauf hingewiesen, dass das Albanifest-Komitee für deren Umsetzung auch angemessene personelle Ressourcen zur Verfügung stellen muss.

#### **1.5. Erfordernis einer Neuregelung der Zusammenarbeit**

Mit der Neuregelung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Winterthur und dem AFK sollen für beide Partner sowohl unter finanziellen Gesichtspunkten als auch unter Sicherheitsaspekten klare Leitplanken geschaffen werden. Gleichzeitig steigt die Planungssicherheit.

## **1.6. Zielerreichung mittels Leistungsvereinbarung**

Der Stadtrat hat das Ziel, die Zukunft des Albanifests zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll zwischen der Stadt Winterthur und dem AFK – analog zu den Leistungsvereinbarungen mit kulturellen Institutionen – eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, welche die Zusammenarbeit der Parteien neu regelt, die finanziellen Beiträge der Stadt festlegt (vorwiegend in Form von Kostenerlassen und Verzicht auf Gebühreneinnahmen) und die Aspekte der Veranstaltungssicherheit angemessen berücksichtigt. Damit wird langfristige Planungssicherheit für die Organisatoren erreicht und die Stadt kann ihre Beiträge mit Bedingungen verknüpfen.

## **2. Das Projekt “Albanifest”**

Die Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt und das AFK standen in einem regelmässigen Austausch. An der Sitzung vom 14. März 2016 wurde konstruktiv über die Notwendigkeit zur Verbesserung des Sicherheitskonzepts, die zukünftige Form der Zusammenarbeit sowie die Höhe der Beiträge der Stadt Winterthur diskutiert. Das AFK erklärte sich an dieser Sitzung bereit, die Organisation des Albanifests den heutigen und zukünftigen Herausforderungen anzupassen und zusammen mit der Stadt Winterthur eine nachhaltige Lösung zu erarbeiten mit dem Ziel, das Albanifest in eine gute Zukunft zu führen. Im Rahmen dieser Lösung sollen die bisherige Vision des Albanifest sowie Aspekte der Sicherheit, der Finanzierung, der juristischen Grundlagen, der Zusammenarbeitsform mit der Stadt und der bisherigen Strukturen kritisch geprüft und gegebenenfalls angepasst oder bestätigt werden.

Am 15. Juni 2016 hat der Stadtrat beschlossen, die finanziellen und sicherheitspolizeilichen Themen im Zusammenhang mit dem Albanifest im Rahmen eines Projekts zu klären und in einer Leistungsvereinbarung mit dem AFK festzuhalten. Die Projektleitung wurde dem DSU zugewiesen mit der Möglichkeit des Einbezugs von Fachleuten aus anderen Departementen.

### **2.1. Projektorganisation**

Die Ausarbeitung einer Leistungsvereinbarung mit dem AFK ist ein gesamtstädtisches Projekt mit abteilungsübergreifenden Themen. Dem DSU war es daher ein Anliegen, die vorwiegend finanzrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Fragestellungen sowie die kulturelle Bedeutung des Albanifests in der Projektorganisation optimal abzubilden. Gestützt darauf wurden die Steuerungs- und Entscheidungsgremien personell besetzt sowie deren Rollen im Projekt, ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten definiert. Oberstes Gremium ist der Projektausschuss mit folgenden Mitgliedern:

- Barbara Günthard-Maier (Vorsitzende), Stadträtin und Vorsteherin des DSU
- Michael Künzle, Stadtpräsident und Vorsteher des DKD
- Yvonne Beutler, Stadträtin und Vorsteherin des DFI

Ebenfalls im Projektausschuss vertreten ist der Projektleiter, welcher für das operative Management verantwortlich ist. Die Projektgruppe setzt sich zusammen aus:

- Dan Steiner, Stv. Departementssekretär, DSU (Projektleiter)
- Beat Holzer, Vorsteher Finanzamt, DFI
- Daniel Beckmann, Stv. Kommandant Stadtpolizei, DSU
- Daniel Frei, Präsident AFK
- Nando Mariani, Vizepräsident AFK

Schliesslich wurde die Projektorganisation mit Roland Stahel, Geschäftsleiter Züri Fäscht, ergänzt, der als externer Experte der Projektgruppe mit seinem Fachwissen beratend zur Seite stehen und den unvoreingenommenen Blick von aussen einbringen sollte.

## **2.2. Projektarbeit und Meilensteine**

In einer ersten Phase der Projektarbeit wurde zunächst eine Lagebeurteilung vorgenommen, welche den Charakter des Albanifests und die Rahmenbedingungen erfasste, die zur aktuellen organisatorischen und finanziellen Situation des Vereins geführt haben. Anschliessend erfolgte eine Analyse der denkbaren Organisationsformen des AFK sowie der Gestaltungsmöglichkeiten des Festbetriebs. Dabei stellte sich rasch heraus, dass ein Konsens zwischen den Parteien nur dann erreicht werden kann, wenn die Vorbereitung und Durchführung des Albanifests weiterhin dem AFK und damit einem privaten Verein obliegt, und sich die Stadt Winterthur nicht an der Organisation des AFK beteiligt. Basis der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Winterthur und dem AFK ist demnach die beiliegende Leistungsvereinbarung. Darin behält sich der Stadtrat jedoch das Recht vor, sich mit einem seiner Mitglieder und einer entsprechenden Fachperson im Vorstand des AFK vertreten zu lassen. In den nächsten fünf Jahren wird das AFK nicht umhin kommen, die Festorganisation zu professionalisieren und die Beiträge gewisser Teilnehmenden zu erhöhen. Dies ist jedoch gemäss oben genannter Ausgangslage nicht Aufgabe der Stadt Winterthur. Mit der in der Leistungsvereinbarung vorgesehenen Unterstützung, einschliesslich eines jährlichen Betriebsbeitrags, gewährt die Stadt Winterthur dem AFK hingegen Hilfe zur Selbsthilfe, damit das Albanifest in absehbarer Zukunft kostendeckender organisiert werden kann.

Basierend auf den Lenkungsgrundlagen wurden in einer zweiten Phase zwischen September 2016 und Januar 2017 mit dem AFK vier Workshops durchgeführt. Dabei konnten die Grundsätze des Zusammenwirkens von Stadt und AFK besprochen und zentrale Fragestellungen geklärt werden. Nach anfänglicher Skepsis gewann das AFK zunehmend Vertrauen in das Projekt, was eine lösungsorientierte Projektarbeit ermöglichte. Ebenso konstruktiv war die interne Zusammenarbeit mit dem Finanzamt sowie den zuständigen Stellen für Sicherheit und Sanitätsdienst. Das Resultat dieser Workshops bildet Gegenstand des vorliegenden Konzepts, auf dessen Basis in einer dritten Phase die Leistungsvereinbarung entworfen und verhandelt wurde.

Die weitere Projektabwicklung steht unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Gemeinderat oder im Falle eines Referendums, allenfalls das Stimmvolk die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur und dem AFK genehmigt.

## **3. Das Konzept**

Das Konzept des Projekts Albanifest wurde vom Stadtrat am 29. März 2017 im Sinne von Leitplanken für die Vertragsverhandlungen mit dem AFK mit folgenden Grundsätzen genehmigt:

### **3.1. Bewährtes weiterführen: Das Fest der Vereine**

Die generelle Ausrichtung des Albanifestes als ein „Fest der Vereine“ rechtfertigt es, dem Albanifest-Komitee den öffentlichen Grund des Festareals gebührenfrei zur Verfügung zu stellen, was dem AFK ermöglicht, die Teilnahmegebühren für die Vereine bewusst tief zu halten. Dieser indirekte Beitrag der Stadt soll jedoch nur denjenigen Vereinen zugutekommen, die während des Jahres einen Beitrag von öffentlichem Interesse für die Region Winterthur leisten. Bei allen übrigen Teilnehmenden, die vorwiegend kommerzielle Zwecke verfolgen, soll demgegenüber der Kostenbeitrag höher ausfallen, damit dem AFK mehr Mittel zur Bewältigung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen. Dies kann beispielsweise durch die Verrechnung von marktgerechten Quadratmeterpreisen erfolgen.

Aus finanzrechtlicher Sicht ist aber auch das kostenlose Zurverfügungstellen des öffentlichen Grundes als letztlich geldwerte Unterstützungsleistung zu qualifizieren; ähnlich wie im Falle

von nicht verrechneten Gebühren für städtische Dienstleistungen gehen der Stadt damit gewisse Einnahmen verloren, die sonst bspw. mit Gebühren für Strassencafés, Warenauslagen oder kommerzielle Veranstaltungen generiert werden könnten. Rechtsgrundlage für die Gebühr zur Benutzung des öffentlichen Grundes bilden die städtischen „Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken vom 8. Juni 1979“. Diese Verordnung regelt gemäss ihrem Art. 1 (Zweck und Geltungsbereich) die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes (inkl. Fiskalgrund) mit Einschluss seines Erdreiches und seines Luftraumes zu gewerblichen, gemeinnützigen, wohltätigen, religiösen, politischen und anderen Sonderzwecken sowie die Zuständigkeit und das Bewilligungsverfahren. Vorbehalten bleiben gemäss Absatz 2 die baupolizeilichen Vorschriften und die Regelung für wiederkehrende Grossanlässe (z. B. Albanifest) sowie für den Rathausdurchgang.

Die besondere Stellung des Albanifests in Winterthur rechtfertigt diesen Vorbehalt. Die bestehenden Gesetzesbestimmungen sind auf einzelne Verkaufsstände auf öffentlichem Grund ausgelegt und nicht für einen Anlass in der Grössenordnung des Albanifest geeignet. Daher ist es nicht zielführend, die Gebühr des Albanifests für die Benutzung des öffentlichen Grundes anhand der generellen stadträtlichen Gebührenansätze in Abhängigkeit des jeweiligen Festperimeters und der Anzahl Teilnehmenden jährlich neu zu berechnen. In Anwendung des Vorbehalts und unter Berücksichtigung des Einzelfalls „Albanifest“ macht es daher Sinn, eine bestimmte Gebühr festzulegen, um so den dem AFK eingeräumten geldwerten Vorteil finanzrechtlich zu beziffern. Hier erscheint eine Gebühr zur Benutzung des öffentlichen Grundes für das Albanifest von jährlich Fr. 100'000 als angemessen, die sich an den stadträtlichen Gebührenansätzen orientiert.

### **3.2. Bewährtes unterstützen: In die Zukunft investieren**

Mit der Unterstützung durch die Stadt Winterthur ist die Zukunft des Albanifests gesichert, und die Winterthurer Tradition kann fortgeführt werden. Sollte es dem AFK dank der Unterstützung durch die Stadt Winterthur gelingen, die Festorganisation zu professionalisieren und seine finanzielle Situation nachhaltig zu verbessern, müssen zukünftige Jahresgewinne den Reserven zugewiesen werden, bis diese Fr. 250'000 erreichen. Danach ist ein Jahresgewinn zur Hälfte an die Stadt Winterthur zurück zu erstatten. Die Reserve darf nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden.

Gemäss dem erklärten Ziel, die Zukunft des Albanifests zu sichern, soll das AFK über die nötigen Reserven verfügen, um auch einmal ein schlechtes Jahr mit weniger Umsatz überstehen und die Tradition des Albanifests dennoch weiterführen zu können. Weil es aber nicht Sinn und Zweck der Leistungsvereinbarung ist, Steuergelder in die Kassen eines privaten Vereins fliessen zu lassen, der irgendwann einmal selbsttragend bzw. gewinnbringend unterwegs ist, muss das AFK, nach Erreichen der vorgeschriebenen Reserven, die Hälfte des jeweiligen Jahresgewinns an die Stadt Winterthur zurückerstatten. Damit schliesst sich im Erfolgsfall der Kreis. Bleibt der wirtschaftliche Erfolg hingegen aus, werden die Mittel der Stadt Winterthur weiterhin vollumfänglich für die Durchführung des Albanifests benötigt. Da der Stadtrat auch nicht die Absicht hat, sich an einem gewinnstrebigen Unternehmen zu beteiligen, wird es zu einer Neu Beurteilung der Unterstützungsleistungen der Stadt Winterthur kommen, sobald das Albanifest anhaltend gewinnbringend durchgeführt werden kann. Aufgrund der Befristung der Leistungsvereinbarung kann bei Bedarf die Situation erstmals nach fünf Jahren angepasst werden.

### **3.3. Bewährtes weiterentwickeln: Betriebsbeitrag**

Um den Weg zu einer nachhaltigen Profitabilität zu ebnen und damit die vorgesehenen Reserven bilden zu können, bezahlt die Stadt Winterthur dem AFK einen jährlichen Betriebsbeitrag. In einer ersten Phase sollen damit vor allem die Strukturen und die Festorganisation professionalisiert werden.

Im Gegenzug gewährt das AFK der Stadt erhöhte Transparenz durch Gewährung von Einsicht in die Buchführung sowie einer erweiterter Berichterstattung.

### **3.4. Lösung für die nächsten fünf Jahre**

Die Leistungsvereinbarung ist befristet bis 31. Dezember 2022. Danach kann die Situation neu analysiert und gegebenenfalls angepasst werden. Wird keine Kündigung ausgesprochen, verlängert sich die Leistungsvereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr.

## **4. Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur und dem AFK**

Gemäss vorliegender Leistungsvereinbarung (vgl. Beilage), die der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet, obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Albanifests dem AFK. Das AFK erhält dafür von der Stadt Winterthur einen jährlichen Beitrag (vgl. Ziff. 4.1 nachstehend). Die Stadt Winterthur übernimmt aber keine Defizitgarantie. Die Leistungsvereinbarung tritt mit Zustimmung des Grossen Gemeinderats oder allenfalls des Stimmvolks in Kraft und gilt befristet auf fünf Jahre bis Ende 2022. Danach verlängert sie sich automatisch jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Monaten auf den 31. Dezember gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt bewusst fünf statt sechs Monate, damit die Parteien direkt im Anschluss an das letzte Albanifest auf der Basis der aktuellsten Erfahrungen entscheiden können.

Die in dieser Leistungsvereinbarung genannten mengen-, verbrauchs- oder leistungsabhängigen Beträge wurden aus den Zahlen der vergangenen bzw. den Schätzungen für die kommenden Jahre ermittelt und sollen für die Dauer dieser Vereinbarung die Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur für das Albanifest abdecken. Die Kosten werden von den zuständigen Departementen während der Dauer dieser Vereinbarung entsprechend budgetiert und auf eine zentrale Kostenstelle, voraussichtlich im Bereich der städtischen Allgemeinkosten, gebucht, von wo aus jeweils im Anschluss an das Albanifest eine Gesamtrechnung an das AFK ausgestellt wird. Weitere Details zur Verbuchung und Kontrolle werden verwaltungsintern festgelegt.

Wie nachstehender Darstellung zu entnehmen, leistet die Stadt Winterthur gemäss vorliegender Leistungsvereinbarung durch das Nichtverrechnen von Kosten und Gebühren für geldwerte städtische Leistungen sowie das Zahlen eines Betriebsbeitrages wiederkehrend einen finanziellen Beitrag von Fr. 475'000 an das Albanifest. Das AFK beteiligt sich insgesamt mit Fr. 125'000 an den im Zusammenhang mit dem Albanifest anfallenden Gebühren und Kosten. Im Übrigen wird die Finanzierung des Albanifests durch Organisationsbeiträge der Teilnehmenden, Unterstützungsbeiträge Privater und selber erwirtschaftete Erträge sichergestellt. Bei einem Gesamtbudget von rund 1.3 Millionen Franken entfallen damit rund 35% auf die Stadt Winterthur. Der Eigenfinanzierungsgrad des AFK liegt bei rund 65%.

LEISTUNGEN UND GEBÜHREN ALBANIFEST				Anfallende Gebühren und Kosten		Umlage der Gebühren und Kosten			
Kostenstelle	Was		Leistungen und Gebühren		Rechnung an AFK	Beitrag der Stadt			
DKD		Alte Kaserne	Fr.	5'000.00	Fr.	1'000.00	Fr.	4'000.00	
DFI	Immobilien	Teuchelweiherplatz	Fr.	10'000.00			Fr.	10'000.00	
BAU	Tiefbau	Strasseninspektorat	Reinigung	Fr.	80'000.00	Fr.	20'000.00	Fr.	60'000.00
			Verbrennung	Fr.	30'000.00	Fr.	30'000.00		
		Baupolizeiamt	Feuerpolizei	Fr.	-			Fr.	-
DSU	Stadtpolizei		Gebühren öff. Grund	Fr.	100'000.00			Fr.	100'000.00
			Personalkosten/Kosten	Fr.	96'000.00			Fr.	96'000.00
			Festwirtschaftspatente u.a.	Fr.	35'000.00	Fr.	35'000.00		
			Lebensmittelinspektorat		Fr.	7'000.00			Fr.
SIW		Feuerwehr		Fr.	4'000.00			Fr.	4'000.00
		Zivilschutzamt		Fr.	4'000.00			Fr.	4'000.00
<b>DSS</b>									
<b>DSO</b>									
DTB	Stadtwerk		Anschlusskosten/Beflaggung	Fr.	77'000.00	Fr.	17'000.00	Fr.	60'000.00
			Stromverbrauch	Fr.	13'000.00	Fr.	13'000.00		
			Wasserverbrauch	Fr.	9'000.00	Fr.	9'000.00		
	Stadtgrün			Fr.	50'000.00			Fr.	50'000.00
	Stadtbus			Fr.	30'000.00			Fr.	30'000.00
<b>STADT WINTERTHUR</b>				Fr.	550'000.00	Fr.	125'000.00	Fr.	425'000.00
<b>Betriebsbeitrag</b>								Fr.	50'000.00
<b>TOTAL</b>								Fr.	475'000.00

#### 4.1. Vertragliche Leistungen der Stadt Winterthur

Der Grosse Gemeinderat bewilligt einen Kredit von Fr. 475'000, wovon Fr. 425'000 zur Deckung von nicht verrechneten Leistungen und Gebühren der Stadt und Fr. 50'000 als Betriebsbeitrag an das AFK eingesetzt werden sollen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen der Stadt Winterthur umfassen somit das Nichtverrechnen von Kosten und Gebühren für geldwerte städtische Leistungen sowie das Zahlen eines Betriebsbeitrages.

##### Städtische Leistungen und Gebühren

Die Stadt Winterthur stellt dem AFK städtische Leistungen und Gebühren im Wert von jährlich maximal CHF 425'000 nicht in Rechnung. Unter bestehenden und bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen kann die Stadt Winterthur mit den in der Leistungsvereinbarung genannten Leistungen das Albanifest weiterhin ausreichend unterstützen. Der Stadtrat berücksichtigt dabei auch die Anstrengungen des AFK zur Einsparung von Kosten.

Die Beträge sind als Leistungsvorgabe zu verstehen. Damit kann das Albanifest bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen auch in den nächsten fünf Jahren im bisherigen Umfang unterstützt werden. Wenn die Vorgaben der Leistungsvereinbarung nicht ausreichen, sind die Leistungen anzupassen. Haben sich nach fünf Jahren die Verhältnisse deutlich verändert, muss die Situation neu beurteilt werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Leistungen und Gebühren: Die Stadt Winterthur erlässt dem AFK die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Grundes von jährlich Fr. 100'000, die Gebühr für die Benutzung der bewilligten Plätze gemäss stadträtlicher „Nutzungs- und Gebührenordnung für die Areale Teuchelweiherplatz, Reitwegplatz und Viehmarktplatz“ von jährlich Fr. 10'000 sowie die Gebühr für die Benutzung der Alten Kaserne von jährlich maximal Fr. 4'000.

Die Stadtpolizei sorgt im Rahmen ihres Grundauftrags mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine angemessene polizeiliche Begleitung des Albanifests, insbesondere durch zusätzliche Patrouillen der Sicherheitspolizei. Die über den Grundauftrag hinausgehenden Mehrkosten des Departements Sicherheit und Umwelt für die Leistungen von Stadt-

polizei, Lebensmittelinspektorat sowie Schutz & Intervention im Betrag von jährlich maximal Fr. 111'000 werden dem AFK nicht verrechnet.

Die Reinigung des Festgeländes und dessen Umgebung ist grundsätzlich Aufgabe des AFK. Der öffentliche Grund und dessen Umgebung sind während und nach der Benutzung in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen (Art. 4 Abs. 2 der „Vorschriften über die Benutzung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken vom 8. Juni 1979“). Das Strasseninspektorat unterstützt das AFK bei der Reinigung des öffentlichen Grundes. Die Stadt Winterthur erlässt dem AFK von den Kosten für die Reinigungsarbeiten den Betrag von jährlich maximal Fr. 60'000. Die Leistungen des Departements Bau berücksichtigen die Anstrengungen des AFK zur Verminderung von Abfall sowie zur Stärkung des Bewusstseins für Recycling gemäss Entsorgungskonzept. Die zuständigen Stellen überprüfen diese Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und die Einhaltung der Auflagen.

Die Stadt Winterthur erlässt dem AFK die über den Grundauftrag hinausgehenden Mehrkosten des Departements Technische Betriebe für die Leistungen von Stadtbus und Stadtgrün im Betrag von jährlich maximal Fr. 80'000. Ein Grossteil der Zusatzaufwände bei Stadtbus entsteht nicht beim Fahrdienst, sondern bei den Vorbereitungen und Planungen für das Albanifest. So sind namentlich ein kompletter elektronischer Fahrplan, ein separater Wagenumlaufplan sowie ein gesonderten Dienstplan notwendig. Zudem entstehen Kosten für Fahrgastinformation, Fahrdienstschulung, provisorische Haltestellen usw. Bei Stadtgrün entstehen die Kosten mehrheitlich bei den Vorbereitungen auf das Albanifest durch Arbeiten im Stadtpark. Allfällige Schäden an Bäumen und Pflanzen im Stadtpark während des Albanifests sind in diesen Kosten hingegen nicht enthalten. Dafür haften die verursachenden Teilnehmenden. Von den Kosten für die Strom- und Wasseranschlüsse sowie die Beflagung des Albanifests erlässt die Stadt Winterthur dem AFK den Betrag von jährlich maximal Fr. 60'000.

#### *Betriebsbeitrag*

Die Stadt Winterthur unterstützt das AFK mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von Fr. 50'000 für die professionelle Vorbereitung und Durchführung des Albanifests. Das AFK verpflichtet sich, den Betriebsbeitrag effizient, wirtschaftlich und vollumfänglich im Sinne dieser Leistungsvereinbarung zu verwenden.

## **4.2. Vertragliche Leistungen des AFK**

Die vertraglich vereinbarten Leistungen des AFK umfassen im Wesentlichen eine professionelle Vorbereitung und sichere Durchführung des Albanifests. Die Verpflichtungen des AFK lassen sich wie folgt unterteilen:

#### *Organisation des Albanifests*

Mit der Organisation des Albanifests erbringt das AFK eine Leistung von hohem kulturellem und gesellschaftlichem Wert und leistet einen erheblichen Beitrag für das Standortmarketing der Stadt Winterthur.

Das AFK soll weiterhin ermächtigt sein, die Standorte der Teilnehmenden nach den Grundsätzen des Teilnehmerreglements und der jährlichen stadträtlichen Bewilligung festzulegen und entsprechende Standplatzbewilligungen zu erteilen.

Das AFK kann von den Teilnehmenden einen Organisationsbeitrag verlangen. Dies gilt namentlich auch für Teilnehmende, die nur einen Teil ihres Betriebes auf öffentlichem Grund ausdehnen wollen. Die Höhe der Gebühr und des Beitrags wird vom AFK festgesetzt. Das AFK gewährt der Stadt Winterthur auf Anfrage hin Einsicht in die Regelung und Bearbeitung der Organisationsbeiträge.

### *Bezahlung von Gebühren und Leistungen*

Das AFK bezahlt für Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur einen pauschalen Betrag von jährlich Total Fr. 125'000. Die Stadt Winterthur stellt dem AFK von einer zentralen Kostenstelle jeweils im Anschluss an das Albanifest eine Gesamtrechnung in der Höhe des pauschalen Totalbetrags. Unter bestehenden und bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen sind mit Bezahlung der Rechnung die in der Leistungsvereinbarung genannten Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur abgegolten. Der Stadtrat berücksichtigt dabei auch die Anstrengungen des AFK zur Einsparung von Kosten.

Mengen- und verbrauchsabhängige Kosten (wie Festwirtschaftspatente, Verbrennung, Strom und Wasser) werden grundsätzlich nach Verbrauch bezahlt. In der Leistungsvereinbarung sind Beträge budgetiert, welche die Mengen und den Verbrauch im bisherigen Umfang bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen am Albanifest und bei gleicher Gebührenehöhe decken werden. Das Albanifest braucht mehr Planungssicherheit und soll sich auf diese Beträge verlassen können. Ändern sich die Verhältnisse (z. B. mehr Festwirte, Vergrößerung des Albanifests mit mehr Verbrauch etc.), wird die Situation neu beurteilt werden müssen: Entweder bezahlt das AFK dann eine höhere Rechnung oder reduziert die Mengen bzw. den Verbrauch (z. B. durch Beschränkung der Anzahl Festwirtschaften, strengere Massnahmen im Entsorgungskonzept etc.). Hier besteht für das AFK ein Risiko, dass sich die Rechnung bei spürbarer Veränderung der Verhältnisse erhöht, aber auch eine Chance, dass sich die Rechnung bei geringerer Menge bzw. weniger Verbrauch reduziert. Die Gesamtrechnung an das AFK beinhaltet folgende Gebühren und Leistungen:

Die Stadt Winterthur berechnet dem AFK für die Signalisation, die Festwirtschaftspatente und weitere gesetzliche Bewilligungen bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen einen Betrag von jährlich Fr. 35'000.

Für die Reinigungsarbeiten des Strasseninspektorats berechnet die Stadt Winterthur dem AFK eine Pauschale von Fr. 20'000. Darüber hinausgehende Kosten werden von der Stadt Winterthur (bis maximal Fr. 60'000) übernommen. Für die Entsorgung bzw. Verbrennung der Abfälle des Albanifests ist das AFK abgabepflichtig. Die Abgaben sind abhängig von der geltenden Gebührenehöhe und der jeweiligen Abfallmenge. Bei mehr oder weniger gleichbleibender Abfallmenge ist mit Abgaben von jährlich Fr. 30'000 zu rechnen.

Die Stadt Winterthur berechnet dem AFK von den Kosten für die Strom- und Wasseranschlüsse sowie die Beflaggung des Albanifests im Umfang von jährlich Fr. 77'000 eine Pauschale von Fr. 17'000. Die Gebühren für Strom und Wasser sind abhängig von der geltenden Gebührenehöhe und dem jeweiligen Verbrauch. Bei mehr oder weniger gleichbleibendem Verbrauch betragen die Gebühren jährlich Fr. 22'000.

Die Konsumationen in der Alten Kaserne im Betrag von jährlich Fr. 1'000 werden dem AFK in Rechnung gestellt.

### *Förderung der örtlichen Vereine*

Der Stadtrat und das AFK legen Wert darauf, den besonderen Charakter als „Fest der Vereine“ beizubehalten. Mit dem Verzicht auf die Verrechnung der Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes unterstützt die Stadt Winterthur das Albanifest und damit die teilnehmenden Vereine. Dementsprechend sollen Vereine, die während des Jahres einen Beitrag von öffentlichem Interesse für die Region Winterthur leisten (wie beispielsweise Jugendförderung, Hilfsprojekte, soziales oder kulturelles Engagement) durch einen tieferen Organisationsbeitrag entlastet werden.

Das AFK regelt die Einzelheiten, entscheidet über den Anspruch auf einen reduzierten Organisationsbeitrag, prüft die Einhaltung der Kriterien und sorgt für ein angemessenes Verhältnis zwischen den Organisationsbeiträgen der begünstigten Vereine und den Organisationsbeiträgen des lokalen Gewerbes.

#### *Polizeigüterschutz*

Ein vom AFK zu erstellendes Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept regelt die geeigneten Massnahmen für die Sicherheit und Ordnung im Festareal, insbesondere durch den Einsatz eines Sicherheitsdienstes sowie eines geeigneten Sanitätsdienstes. Die Blaulichtorganisationen der Stadt Winterthur unterstützen das AFK im Rahmen ihres Grundauftrags bei der Erstellung des Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzepts.

Die Forderung nach einem der Grösse der Veranstaltung angemessenen Sicherheitskonzept ist nicht neu. Aufgrund des konstruktiven Projektverlaufs und der aussichtsreichen Perspektive auf einen erfolgreichen Abschluss der Leistungsvereinbarung hat das AFK Anfang 2017 den Sicherheitsverantwortlichen des OK Züri Fäscht, Linus Eberhard, beauftragt, die Situation zu analysieren und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungseinheiten der Stadt Winterthur am Albanifest 2017 die dringendsten Sicherheitsanliegen zu beheben. Mit Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung wird das AFK Linus Eberhard den Auftrag erteilen, ein den erhöhten Anforderungen entsprechendes, professionelles Sicherheitskonzept zu erstellen, welches ab dem Albanifest 2018 umgesetzt werden kann.

Des Weiteren beinhaltet die Leistungsvereinbarung Bestimmungen zum Lärmschutz sowie zum Jugendschutz.

#### *Nachhaltigkeit*

Das AFK führt das Albanifest nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit durch und verpflichtet auch die Teilnehmenden entsprechend diesem Grundsatz. Dazu gehört insbesondere die Erstellung und Umsetzung eines Entsorgungskonzepts, gemäss welchem der Abfall vermindert und das Bewusstsein für Recycling von Wertstoffen bei Teilnehmenden und Festbesuchenden gestärkt werden soll. Basierend auf einem Mobilitätskonzept soll des Weiteren der öffentliche Verkehr und der Langsamverkehr gefördert werden.

Schliesslich beinhaltet die Leistungsvereinbarung Bestimmungen zum Umweltschutz sowie zum Schutz der Tiere und Pflanzen.

#### *Rechnungsführung und Berichterstattung*

Zu den Rechnungsführungs- und Transparenzvorschriften des AFK gehören:

- Buchführung nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung;
- Einsichtsrecht der Stadt Winterthur;
- erweiterte Berichterstattung (d. h. Vorlage der geprüften Jahresrechnung zusammen mit dem Protokoll der Vereinsversammlung und dem Budget für das bevorstehende Albanifest);
- Pflicht zur Bildung von Reserven bis Fr. 250'000; danach hälftige Rückerstattung des Jahresgewinns an die Stadt Winterthur.

### **4.3. Weitere Bestimmungen und Bemerkungen**

#### *Gerichtsstand*

Der Stadtrat qualifiziert die vorliegende Leistungsvereinbarung gestützt auf ihren Gegenstand und Zweck als öffentlich-rechtlichen Vertrag. Demnach werden Streitigkeiten, die weder mittels Verfügung des Stadtrats oder eines anderen staatlichen Organs gelöst, noch zwi-

schen den Parteien gütlich beigelegt werden können, durch das Verwaltungsgericht im Klageverfahren beurteilt.

### *Teuerungsausgleich*

Auf eine vertragliche Regelung zum Teuerungsausgleich wurde aus verschiedenen Gründen bewusst verzichtet. Gemäss Landesindex der Konsumentenpreise liegt die jahresdurchschnittliche Teuerungsrate seit 2007 bei 0.4%. Die Prognosen des Bundesamts für Statistik bewegen sich ebenfalls im Kommabereich. Ausserdem ist der Warenkorb des Landesindex der Konsumentenpreise nur bedingt repräsentativ für den Korb an Leistungen der Stadt Winterthur. Schliesslich wurden die vereinbarten Leistungen und Gebühren so budgetiert, dass die Stadt Winterthur das Albanifest bei geringfügiger Teuerung auch in den nächsten fünf Jahren im bisherigen Umfang unterstützen kann. Dem Stadtrat erscheint es daher vertretbar, die Verhältnisse so einfach wie möglich zu halten und auf jährliche Berechnungen der Teuerung im Kommabereich zu verzichten. Sollte die Schweiz von einer plötzlichen Inflation erfasst werden, hätte der Grosse Gemeinderat immer noch die Möglichkeit, die Rechtsgrundlage aufzuheben, was eine sofortige Beendigung dieser Leistungsvereinbarung nach sich ziehen würde.

## **6. Fazit**

Mit einer Neuregelung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Winterthur und dem AFK kann sowohl unter finanziellen Gesichtspunkten als auch unter Sicherheitsaspekten nicht länger gewartet werden.

Mit der beiliegenden Leistungsvereinbarung sollen die dringendsten Anliegen der Stadt Winterthur gelöst, die Zukunft des Albanifests gesichert und die Basis für die Zukunft des Albanifests mit einer solide aufgestellten, solventen Festorganisation gelegt werden.

Nach alledem empfiehlt der Stadtrat den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates die Genehmigung der vorliegenden Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur und dem AFK.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

### Beilage:

- Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur und dem Albanifest-Komitee

# Leistungsvereinbarung

zwischen der

## **Stadt Winterthur,**

vertreten durch den **Stadtrat von Winterthur («Stadtrat»)**,

dieser wiederum vertreten durch

Michael Künzle, Stadtpräsident und Vorsteher des Departements Kulturelles und Dienste;

Barbara Günthard-Maier, Stadträtin und Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt; und

Ansgar Simon, Stadtschreiber

und dem

## **Albanifest-Komitee («AFK»)**,

vertreten durch Daniel Frei, Präsident und Nando Mariani, Vizepräsident.

12. Juli 2017

## Präambel

Traditionsgemäss findet in der Stadt Winterthur das Albanifest statt, dessen Ursprung bis weit in die Geschichte zurückreicht: Am 22. Juni 1264 verlieh Graf Rudolf von Habsburg der Stadt Winterthur den Stadtrechtsbrief, weshalb dieser Tag für die Bewohner von Winterthur zu einem Versammlungs- und Festtag wurde. Dieser altherkömmliche Brauch wurde bis 1798 gelebt und im Jahre 1971 in Form eines Volksfestes wieder aufgenommen. Die Namengebung geht auf den "Heiligen Albanus von Naxos" zurück, einem der drei Heiligen, denen die Winterthurer Stadtkirche gewidmet ist.

Der Stadtrat anerkennt, dass dieses von Privaten organisierte und durchgeführte Albanifest im öffentlichen Interesse steht: Das jährlich durchgeführte Albanifest stützt die Stadtkultur, indem es als Ort der Begegnung das Zusammenleben der Stadtbevölkerung fördert. Zudem hat sich das Albanifest als gute Möglichkeit etabliert, das lokale Vereinsleben einer grösseren Öffentlichkeit darzustellen. Aufgrund der überregionalen Bekanntheit des Albanifests leistet das AFK schliesslich einen wesentlichen Beitrag für das Standortmarketing der Stadt Winterthur

Im Bestreben, die Tradition des Winterthurer Albanifests zu stärken, schliesst der Stadtrat nach Aufhebung der Albani-Festordnung vom 12. Dezember 1998 mit dem Organisationskomitee des Albanifests eine Leistungsvereinbarung mit den folgenden Rahmenbedingungen ab:

### 1. Zweck

Ziel der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Winterthur und dem AFK sind die professionelle Organisation und die sichere Durchführung des jährlich stattfindenden Albanifests nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung.

### 2. Organisation des Albanifests

Das AFK organisiert das jährlich wiederkehrende Albanifest mit Fest- und Strassenwirtschaften, Verpflegungs- und Verkaufsständen sowie Spielbuden, Schaustellereigeschäften und weiteren Darbietungen aller Art („nachfolgend **Teilnehmende** genannt“).

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Albanifests teilt das AFK dem Departement Sicherheit und Umwelt („DSU“) bis Ende Juli des Vorjahres mit, ob das Fest im kommenden Jahr durchgeführt wird. Der Stadtrat bewilligt bis Ende September des Vorjahres die Durchführung des Albanifests. Die jährliche **Bewilligung des Stadtrats** kann **Auflagen** enthalten, sofern dies namentlich zur Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung bzw. gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist.

Das AFK ist berechtigt, den Teilnehmenden eine Bewilligung für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes zu erteilen und einen Organisationsbeitrag zu verlangen. Die einzelnen Bestimmungen werden in einem **Teilnehmerreglement** des AFK geregelt, welches für sämtliche Teilnehmenden verbindlich ist. Das Teilnehmerreglement begründet keine Rechtsbeziehung zwischen den Teilnehmenden und der Stadt Winterthur.

### 3. Leistungen der Stadt Winterthur

#### 3.1. Städtische Leistungen und Gebühren

Die Stadt Winterthur stellt dem AFK städtische Leistungen und Gebühren im Wert von jährlich maximal CHF 425'000 inkl. allfällige Mehrwertsteuern nicht in Rechnung. Bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Anstrengungen des AFK gemäss Ziff. 4 dieser Leistungsvereinbarung kann die Stadt Winterthur mit nachfolgend genannten Leistungen das Albanifest weiterhin ausreichend unterstützen. Die in dieser Ziff. 3 genannten Beiträge der Stadt Winterthur sind abschliessend. Es werden namentlich keine zusätzlichen Sponsorings gewährt.

##### 3.1.1. Departement Kulturelles und Dienste

Die Stadt Winterthur erlässt dem AFK die Gebühren für die Benutzung der Alten Kaserne von jährlich maximal CHF 4'000.

##### 3.1.2. Departement Sicherheit und Umwelt

Die Stadt Winterthur erlässt dem AFK die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Grundes von jährlich CHF 100'000.

Die Stadtpolizei sorgt im Rahmen ihres Grundauftrags mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine angemessene polizeiliche Begleitung des Albanifests, insbesondere durch besondere Patrouillen der Sicherheitspolizei.

Die Stadt Winterthur erlässt dem AFK die über den Grundauftrag hinausgehenden Mehrkosten des Departements Sicherheit und Umwelt für die Leistungen von Stadtpolizei, Lebensmittelinspektorat sowie Schutz & Intervention im Betrag von jährlich maximal CHF 111'000.

Die Leistungen des Departements Sicherheit und Umwelt berücksichtigen die Anstrengungen des AFK zur Verhinderung von Gewalt und Einsparung von Polizeikräften gemäss **Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept**. Die zuständigen Stellen überprüfen diese Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und die Einhaltung der Auflagen.

##### 3.1.3. Departement Bau

Die Reinigung des Festgeländes und dessen Umgebung ist grundsätzlich Aufgabe des AFK. Der öffentliche Grund und dessen Umgebung sind während und nach der Benutzung in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen. Das Strasseninspektorat unterstützt das AFK bei der Reinigung des öffentlichen Grundes.

Die Stadt Winterthur erlässt dem AFK von den Kosten für die Reinigungsarbeiten den Betrag von jährlich maximal CHF 60'000.

Die Leistungen des Departements Bau berücksichtigen die Anstrengungen des AFK zur Verminderung von Abfall sowie zur Stärkung des Bewusstseins für Recycling gemäss **Entsorgungskonzept**. Die zuständigen Stellen überprüfen diese Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und die Einhaltung der Auflagen.

##### 3.1.4. Departement Technische Betriebe

Die Stadt Winterthur erlässt dem AFK die über den Grundauftrag hinausgehenden Mehrkosten des Departements Technische Betriebe für die Leistungen von Stadtbus und Stadtgrün im Betrag von jährlich maximal CHF 80'000.

Von den Kosten bei Stadtwerk für die Strom- und Wasseranschlüsse sowie die Beflagung des Albanifests erlässt die Stadt Winterthur dem AFK den Betrag von jährlich maximal CHF 60'000.

### *3.1.5. Departement Finanzen*

Die Stadt Winterthur erlässt dem AFK die Gebühr für die Benutzung der bewilligten Plätze gemäss stadträtlicher „Nutzungs- und Gebührenordnung für die Areale Teuchelweiherplatz, Reitwegplatz und Viehmarktplatz“ von jährlich CHF 10'000.

### **3.2. Betriebsbeitrag**

Die Stadt Winterthur unterstützt das AFK mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von CHF 50'000 für die professionelle Vorbereitung und Durchführung des Albanifests. Das AFK verpflichtet sich, den Betriebsbeitrag effizient, wirtschaftlich und vollumfänglich im Sinne dieser Leistungsvereinbarung zu verwenden.

Der Beitrag wird jeweils zum 31. Januar an das AFK überwiesen, erstmals 2018.

### **3.3. Keine Defizitgarantie**

Die Stadt Winterthur übernimmt keine Defizitgarantie.

## **4. Leistungen des AFK**

### **4.1. Organisation des Albanifests**

Die Vorbereitung und Durchführung des Albanifests obliegt dem AFK. Die Leistungen des AFK haben für die Stadt Winterthur einen hohen kulturellen und sozialen Wert. Aufgrund der überregionalen Bekanntheit des Albanifests leistet das AFK einen wesentlichen Beitrag für das Standortmarketing der Stadt Winterthur.

#### *4.1.1. Standorte*

Das AFK ist ermächtigt, die Standorte der Teilnehmenden nach den Grundsätzen des Teilnehmerreglements und der jährlichen stadträtlichen Bewilligung festzulegen und entsprechende Standplatzbewilligungen zu erteilen. Das AFK ist bei der Vergabe der Standorte verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen Grundsätze einzuhalten und die verfassungsmässigen Rechte der Teilnehmenden zu wahren.

Die Stadt Winterthur ist bestrebt, Auflagen für verwaltungspolizeiliche Spezialbewilligungen bestmöglich auf das Albanifest abzustimmen.

#### *4.1.2. Organisationsbeitrag*

Das AFK kann von den Teilnehmenden einen Organisationsbeitrag verlangen. Dies gilt namentlich auch für Teilnehmende, die nur einen Teil ihres Betriebes auf öffentlichem Grund ausdehnen wollen. Die Höhe der Gebühr und des Beitrags wird vom AFK festgesetzt. Das AFK gewährt der Stadt Winterthur auf Anfrage hin Einsicht in die Regelung und Bearbeitung der Organisationsbeiträge.

### **4.2. Bezahlung von Gebühren und Leistungen**

Das AFK bezahlt für Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur einen pauschalen Betrag von jährlich Total CHF 125'000 inkl. allfällige Mehrwertsteuern.

Die Stadt Winterthur stellt dem AFK von einer zentralen Kostenstelle jeweils im Anschluss an das Albanifest eine Gesamtrechnung in der Höhe des pauschalen Totalbetrags, erstmals 2018, zahlbar bis Ende August.

Bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Anstrengungen des AFK gemäss Ziff. 4 dieser Leistungsvereinbarung sind mit Bezahlung der Rechnung nachfolgende Gebühren und Leistungen der Stadt Winterthur abgegolten:

#### *4.2.1. Departement Kulturelles und Dienste*

Die Konsumationen in der Alten Kaserne im Betrag von jährlich CHF 1'000 werden dem AFK in Rechnung gestellt.

#### *4.2.2. Departement Sicherheit und Umwelt*

Die Stadt Winterthur berechnet dem AFK für die Signalisation, die Festwirtschaftspatente und weitere gesetzliche Bewilligungen bei mehr oder weniger gleichbleibenden Verhältnissen einen Betrag von jährlich CHF 35'000.

#### *4.2.3. Departement Bau*

Die Stadt Winterthur berechnet dem AFK für die Reinigungsarbeiten des Strasseninspektors eine Pauschale von CHF 20'000. Darüber hinausgehende Kosten werden gemäss Ziff. 3.1.3 vorstehend von der Stadt übernommen.

Für die Entsorgung bzw. Verbrennung der Abfälle des Albanifests ist das AFK abgabepflichtig. Die Abgaben sind abhängig von der geltenden Gebührenhöhe und der jeweiligen Abfallmenge. Bei mehr oder weniger gleichbleibender Abfallmenge ist mit Abgaben von jährlich CHF 30'000 zu rechnen.

#### *4.2.4. Departement Technische Betriebe*

Die Stadt Winterthur berechnet dem AFK für die Kosten von Stadtwerk für die Strom- und Wasseranschlüsse sowie die Beflaggung des Albanifests eine Pauschale von CHF 17'000. Darüber hinausgehende Kosten werden gemäss Ziff. 3.1.4 vorstehend von der Stadt übernommen.

Die Gebühren für Strom und Wasser sind abhängig von der geltenden Gebührenhöhe und dem jeweiligen Verbrauch. Die Stadt Winterthur berechnet dem AFK bei mehr oder weniger gleichbleibendem Verbrauch eine Gebühr von jährlich CHF 22'000.

### **4.3. Förderung der örtlichen Vereine**

Das AFK legt Wert darauf, den besonderen lokalen Charakter als „Fest der Vereine“ beizubehalten.

Mit dem Verzicht auf die Verrechnung der Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes unterstützt die Stadt Winterthur das Albanifest und damit die teilnehmenden Vereine. Dementsprechend sollen Vereine, die während des Jahres einen Beitrag von öffentlichem Interesse für die Region Winterthur leisten (wie beispielsweise Jugendförderung, Hilfsprojekte, soziales oder kulturelles Engagement) durch einen tieferen Organisationsbeitrag entlastet werden.

Das AFK regelt die Einzelheiten, entscheidet über den Anspruch auf einen reduzierten Organisationsbeitrag, prüft die Einhaltung der Kriterien und sorgt für ein angemessenes Verhältnis zwischen den Organisationsbeiträgen der begünstigten Vereine und den Organisationsbeiträgen des lokalen Gewerbes.

### **4.4. Polizeigüterschutz**

#### *4.4.1. Sicherheit und Sanitätsdienst*

Ein vom AFK zu erstellendes **Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzept** regelt die geeigneten Massnahmen für die Sicherheit und Ordnung im Festareal, insbesondere durch den Einsatz eines Sicherheitsdienstes sowie eines geeigneten Sanitätsdienstes.

Die Blaulichtorganisationen der Stadt Winterthur unterstützen das AFK im Rahmen ihres Grundauftrags bei der Erstellung des Sicherheits- und Sanitätsdienstkonzepts.

#### 4.4.2. Lärmschutz

Das AFK verpflichtet die Teilnehmenden, die elektronisch verstärkte Musik abspielen, in seinem Teilnehmerreglement zur Begrenzung der Lärmemission mit entsprechenden Vollzugsmassnahmen, wie namentlich Musikverbot und Konventionalstrafe bei Verstössen gegen die vereinbarten Lärmschutzvorschriften. Die Gewerbepolizei kann Kontrollmessungen vornehmen.

#### 4.4.3. Jugendschutz

Das AFK legt besonderen Wert auf den Jugendschutz und insbesondere die Einhaltung der Vorschriften über die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche.

Die Suchtpräventionsstelle der Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

### 4.5. Nachhaltigkeit

Das AFK führt das Albanifest nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit durch und verpflichtet auch die Teilnehmenden entsprechend diesem Grundsatz.

Das AFK stellt insbesondere die Umsetzung folgender Auflagen sicher:

#### 4.5.1. Entsorgung und Recycling

Basierend auf einem **Entsorgungskonzept** soll der Abfall vermindert und das Bewusstsein für Recycling von Wertstoffen bei Teilnehmenden und Festbesuchenden gestärkt werden.

Die Stadt Winterthur stellt im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

#### 4.5.2. Mobilität

Basierend auf einem **Mobilitätskonzept** soll der öffentliche Verkehr und der Langsamverkehr gefördert werden.

Stadtbus und Stadtpolizei stellen im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

#### 4.5.3. Umweltschutz

Die Emissionen in Luft und Wasser werden vermindert. Strom darf ausschliesslich aus dem elektrischen Netz bezogen werden und muss 100% erneuerbar sein. Ist dies bei fehlender Energieleistung oder bei Stromausfall nicht möglich, müssen die eingesetzten Dieselmotoren (einschliesslich von im Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeugen), welche während des Albanifests stationär und insgesamt mehr als zwei Stunden eingesetzt werden, mit Partikelfiltern gemäss der Filterliste suvaPRO ausgerüstet sein.

Stadtwerk sowie der Bereich Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Winterthur stellen im Rahmen des bestehenden Grundauftrags Beratungsangebote zur Verfügung.

#### 4.5.4. Schutz der Tiere und Pflanzen

Dem Schutz der Tiere und Pflanzen auf dem Festareal ist Rechnung zu tragen.

### 4.6. Rechnungsführung

#### 4.6.1. Kaufmännische Buchführung

Das AFK führt eine Buchhaltung entsprechend den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung. Das AFK gewährt der Stadt Winterthur auf Anfrage hin Einsicht in die Buchführung.

#### *4.6.2. Reserven/Gewinnbeteiligung*

Das AFK hat einen allfälligen Jahresgewinn den Reserven zuzuweisen, bis diese CHF 250'000 erreichen. Danach ist ein Jahresgewinn zur Hälfte an die Stadt Winterthur zurück zu erstatten.

Die Reserve darf nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden.

#### **4.7. Berichterstattung**

Das AFK legt innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stadt Winterthur die geprüfte Jahresrechnung vor (Bilanz und Erfolgsrechnung, inkl. Bericht der Revisionsstelle) sowie das Budget, zusammen mit dem Protokoll der Vereinsversammlung, welche die Jahresrechnung und das Budget genehmigt.

Besteht unterjährig begründete Besorgnis einer sich verschlechternden finanziellen Situation des AFK, ist die Stadt Winterthur ohne Verzug zu orientieren.

### **5. Weitere Bestimmungen**

#### **5.1. Haftung**

Das AFK trägt die Verantwortung für die Durchführung des Albanifests sowie die sachgemässe Verwendung der finanziellen Mittel. Die Stadt Winterthur ist nicht haftbar für Verpflichtungen, die das AFK gegenüber seinen Mitarbeitenden oder gegenüber Dritten einget.

Zur Abdeckung der gesetzlichen Haftpflicht haben das AFK bzw. die Mitglieder des AFK selbst eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Das AFK gewährt der Stadt Winterthur auf Anfrage hin Einsicht in die Versicherungspolicen.

#### **5.2. Vertretung im Vorstand**

Der Stadtrat hat das Recht, nicht aber die Pflicht, sich mit einem seiner Mitglieder und einer entsprechenden Fachperson im Vorstand des AFK vertreten zu lassen.

#### **5.3. Kommunikation**

Die Kommunikation wird in sämtlichen gemeinsamen Themen zum Albanifest mit dem DSU abgestimmt.

Das AFK weist die Stadt Winterthur als einen der Hauptsponsoren des Albanifests aus. Einzelne Bereiche (z.B. Stadtwerk) dürfen neben der Stadt auch separat als Sponsor auftreten.

#### **5.4. Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der Bedingung der rechtskräftigen Zustimmung der zuständigen städtischen Instanzen (Grosser Gemeinderat, ev. Stimmvolk). Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen in einem schriftlichen Zusatz und bedürfen je nach Inhalt des Zusatzes zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der zuständigen städtischen Instanz.

#### **5.5. Vertragsverletzung**

Verstösst eine der Parteien in schwerwiegender Weise gegen die vorliegende Leistungsvereinbarung, so können ausstehende Leistungen zurückgehalten und/oder bereits bezahlte Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

## 5.6. Beendigung der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung ist befristet bis 31. Dezember 2022. Danach verlängert sie sich automatisch jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Monaten auf den 31. Dezember gekündigt wird. Die Kündigung zieht die Antragstellung zur Aufhebung der Rechtsgrundlage für die Leistungen der Stadt Winterthur per Weisung an den Grossen Gemeinderat nach sich. Vorbehalten bleiben anders lautende Beschlüsse des Grossen Gemeinderats.

Die Aufhebung der Rechtsgrundlage der Leistungen der Stadt Winterthur hat die sofortige Beendigung dieser Leistungsvereinbarung zur Folge.

## 5.7. Gerichtsstand

Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung, die weder mittels Verfügung des Stadtrats oder eines anderen staatlichen Organs gelöst, noch zwischen den Parteien gütlich beigelegt werden können, beurteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

Winterthur, \_\_\_\_\_

Winterthur, \_\_\_\_\_

Für den **Stadtrat**

Für das **Albanifest-Komitee**

\_\_\_\_\_  
Michael Künzle, Stadtpräsident

\_\_\_\_\_  
Daniel Frei, Präsident

\_\_\_\_\_  
Barbara Günthard-Maier, Stadträtin

\_\_\_\_\_  
Nando Mariani, Vize-Präsident

\_\_\_\_\_  
Ansgar Simon, Stadtschreiber